

Bekanntmachung

5. Nachtrag zur Satzung der

Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 27. November 2018 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

1. Die Anlage zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 1 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn“
2. Hinter der Angabe „Anlage 1 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn“ wird die Angabe „Anlage 2 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn“ eingefügt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

3. § 5 Absatz 3 wird neu § 5 Absatz 4
4. § 5 Absatz 2 wird neu § 5 Absatz 3
5. § 5 Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Kinder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 erster Halbsatz SGB VIII der in Mitgliedsunternehmen (i.S.v. § 125 SGB VII) Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII, die mangels Betreuung sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Unternehmensstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII). ²Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. ³Unternehmensstätten im Sinne von Satz 1 sind feste Geschäftseinrichtungen oder Anlagen, die dem Betrieb eines Unternehmens dienen.“

- 6a. In § 5 Absatz 2 werden die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Als Bestandteil der Satzung gilt die Anlage 2. ⁴In Anlage 2 werden die Erweiterungen des Versicherungsschutzes nach § 3 SGB VII auf der

Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung für die Bereiche BMVg, Bundesrat und BMI - Technisches Hilfswerk – beschrieben.“

- 6b. In § 5 Absatz 3 (neu) Satz 4 wird die Angabe § 5 Absatz 2 in die Angabe § 5 Absatz 3 geändert:

„³Als Bestandteil der Satzung gilt die Anlage 2. ⁴In Anlage 2 werden die Erweiterungen des Versicherungsschutzes nach § 3 SGB VII auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 der Satzung für die Bereiche BMVg, Bundesrat und BMI - Technisches Hilfswerk – beschrieben.“

- 6c. § 6 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist aus der Anlage 1 zur Satzung ersichtlich.“

7. § 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme der §§ 1 Absatz 2 Satz 4, 3 Absatz 2 und 27b Absatz 6 keine Anwendung.“

Abschnitt II: Organisation

8. In § 15 Nr. 17 wird der Querverweis „§ 5 Absatz 2“ ersetzt durch „§ 5 Absatz 3“.

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

9. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird neu § 26 Absatz 1 Satz 3.

10. In § 26 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Erstatte und sonstigen Kostenträger, für deren Unternehmen oder Dienststellen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.“

11. In § 27b Absatz 1 Nr. 3 wird der Querverweis „§ 5 Absatz 3“ ersetzt durch „§ 5 Absatz 4“.

12. In § 27b Absatz 1 Nr. 5 wird der Querverweis „§ 5 Absatz 2“ ersetzt durch „§ 5 Absatz 3“.

13. In § 29 Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „Bundesversicherungsamt“ ersetzt durch die Bezeichnung „Bundesamt für Soziale Sicherung“.

14. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Jahresrechnung ist durch die vom Vorstand bestellte Verbandsprüfstelle der DGUV zu prüfen. Wenn eine Prüfung durch die Verbandsprüfstelle der DGUV nicht möglich ist, erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vom Vorstand bestellten Sachverständigen.“

Mehrleistungsbestimmungen Anhang 1:

15. § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„b) bei Gewährung einer Teilrente der Vomhundertsatz der Mehrleistung bei Vollrente (Buchstabe a), der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

16. § 4 Absatz 1 Satz 1 Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Mehrleistung für Hinterbliebene von Versicherten nach § 1 Absatz 1 des Anhangs zu einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten beträgt 2/3 des in § 3 Absatz 1 des Anhangs ausgewiesenen Betrages monatlich.“

17. Die Überschrift „Anlage zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn“

18a. Die Anlage 2 wird neu eingefügt:

„Anlage 2 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 3 SGB VII - Versicherung Kraft Satzung auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung für

- Personen, die sich mit Erlaubnis des Unternehmers (Dienststellenleiterin/ Dienststellenleiter) auf der Unternehmensstätte der Bundeswehr aufhalten und

a) Veranstaltungen der Bundeswehr im Rahmen der Nachwuchswerbung und der Öffentlichkeitsarbeit besuchen,

b) als Familienangehörige und sonstige zugelassene Nutzerinnen und Nutzer Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr besuchen,

c) denen im Rahmen des Mitflugerlasses die Genehmigung zum Mitflug erteilt wurde,

- Personen, die sich auf der Unternehmensstätte des Bundesrates aufhalten sowie

- Personen, die sich auf Einladung oder mit Erlaubnis der Dienststellenleiterin / des Dienststellenleiters (Ortsbeauftragte) des Technischen Hilfswerks auf der Unternehmensstätte des Technischen Hilfswerks aufhalten und Veranstaltungen des Technischen Hilfswerks im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Nachwuchswerbung besuchen.“

18b. In der Anlage 2 Satz 1 zur Satzung wird die Angabe § 5 Absatz 2 durch die Angabe § 5 Absatz 3 ersetzt:

„Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 3 SGB VII - Versicherung Kraft Satzung auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 der Satzung für...“

Artikel II Artikel I Nr. 7 und 16 treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel I Nr. 13 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel I Nr. 3 bis 5, 6b, 8 bis 12, 14 und 18b treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 23. November 2020.

Frankfurt, den 23. November 2020

Vlatko Stark

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 23. November 2020 im schriftlichen Verfahren beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn i.V.m. § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV und § 114 Absatz 3 SGB VII genehmigt.

416-69760.00-480/2020
Bonn, den 15. Dezember 2020

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Warburg